



## Gebührenverordnung

zum Abfallreglement vom 01. Januar 2019

Der Gemeinderat legt die Gebühren gestützt auf Art. 29 und Art. 36 des Abfallreglements wie folgt fest:

### Abfall Grundgebühren

#### Art. 1

Haushalte	<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt jährlich pro Einwohner ab 18 Jahren <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i>	Fr. 60.00
Kleingewerbe/ Landwirte	<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt für Kleingewerbeinhaber und Landwirte jährlich  <sup>3</sup> Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Abfallreglements wird der Betrieb von Kleingewerbeinhabern und Landwirten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen von der Grundgebühr befreit.	Fr. 60.00
Gewerbe	<sup>4</sup> Die Grundgebühr beträgt für Gewerbe jährlich  <sup>5</sup> Gewerbeinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde Bütigen zahlen gestützt auf Art. 34 Abs. 2 für ihren Betrieb die Grundgebühr nach dem Gebührenansatz für Kleingewerbe	Fr. 140.00  Fr. 60.00

### Gebühren Grünabfuhr

#### Art. 2

Einzelvignette	<sup>1</sup> Der Preis einer Einzelvignette beträgt <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i>  <sup>2</sup> für einen 140 Liter Container, ist eine Vignette anzubringen, für einen 240 Liter Container, sind zwei Vignetten anzubringen, für einen 770 Liter Container sind fünf Vignetten anzubringen.	Fr. 10.00
Jahresvignette	<sup>3</sup> Der Preis für die Jahresvignette beträgt für den 140 Liter Container 240 Liter Container 770 Liter Container <i>GdR-Beschluss vom 03.07.2023</i>  <sup>4</sup> Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 01. Juli halbiert sich der Kaufpreis.	Fr. 90.00 Fr. 120.00 Fr. 260.00



**Inkrafttreten**

**Art. 3**

Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018 genehmigt (vorbehältlich der Genehmigung des Abfallreglements an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018). Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger Nr. 48 vom 29. November 2018 veröffentlicht.

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Daniela Linder

**Teilrevision: Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2023**

---

Folgende Gebühren werden per 01. Januar 2024 erhöht:

Artikel 1 Abs. 1 (Kehrichtgebühren pro Person); Artikel 2 Abs. 1 und 3 (Grünabfuhr Einzel- und Jahresvignette).

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger

Die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2023 genehmigt und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft. Das Inkrafttreten der Verordnung wurde im Anzeiger vom 23. November 2023 veröffentlicht.